



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 388

e-mail poststelle@munlv.nrw.de

Datum 22.03.2004

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Landes-UVP-Gesetz

Bearbeitung: MR Lindemann

Durchwahl (02 11) 45 66 - 624

Infoservice MUNLV

e-mail infoservice@munlv.nrw.de

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388



Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am
25. März 2004

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der UVP-
Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein - Westfalen

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
am Mittwoch, den 17. März 2004

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung hat in seiner
Sitzung am 17. März um eine Gegenüberstellung der relevanten
Vorschriften des Bundes-UVP-Rechts mit denen des Gesetzentwurfes
gebeten.

Anbei übersende ich Ihnen in 120facher Ausfertigung die dazu
erstellte Synopse.

Mit freundlichen Grüßen


(Bärbel Höhn)

VII 8 Landes-UVP-Gesetz

Vergleich

Gesetzentwurf zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein – Westfalen –

Bundes – UVP – Recht, insbesondere UVP-G

Der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages hat in seiner Sitzung am 17.03.2004 gebeten, die Vorschriften des Gesetzentwurfes den entsprechenden Vorschriften des Bundes-UVP-Rechts gegenüber zu stellen, damit deutlich wird, wie Landesrecht und Bundesrecht sich zueinander verhalten, ob im Landesrecht eine Verschärfung gegenüber dem Bundesrecht beabsichtigt ist.

Der nachfolgende Überblick beschränkt sich auf die Regelungen des Gesetzentwurfes, bei denen es entsprechende Bundesvorschriften gibt.

So sind beispielsweise in der Liste der betroffenen Vorhaben die wasserrechtlichen Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 1 – 14 nicht aufgeführt, weil es für Vorhaben in dieser Größenordnung nur Landesrecht gibt.

Die Synopse macht deutlich, dass der Gesetzentwurf keine Verschärfung gegenüber dem Bundes-UVP-Recht beinhaltet.

Gesetzentwurf UVPG NRW

Bundesrecht (Vorschriften ohne weitere Kennzeichnung des Gesetzes sind Vorschriften des UVPG des Bundes)

§ 1

- (1) Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 dieses Gesetzes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921) anzuwenden, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist.
- Soweit dabei in den Vorschriften des UVPG auf die Anlage 2 des UVPG verwiesen wird, tritt die Anlage 2 dieses Gesetzes an deren Stelle.

(Drucksache 13/4784 Seite 5)

§ 2

- (1) Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles können durch Rechtsverordnung der Landesregierung näher bestimmt werden.

(Drucksache 13/4784 Seite 6)

Anmerkung:

Die Landesregelung ist aus folgendem Grund weniger streng formuliert:

Es ist beabsichtigt ist, dass die Rechtsverordnung des Bundes, in der Kriterien für die Einzelfallprüfung festgelegt werden, nach ihrer Verabschiedung auch für das Land gelten soll, um die Einheitlichkeit der UVP-Anwendung zu garantieren. Eine Verweisung auf eine noch nicht bestehende Bundesrechtsverordnung ist rechtlich nicht möglich.

Da aber nicht feststeht, wann die Bundesregelung kommt, ja ob überhaupt in absehbarer Zeit, wurde im Landesgesetz die Ermessensvorschrift gewählt.

Anmerkung:

Mit dem Verweis gelten alle Verfahrensvorschriften des Bundesrechtes auch für das Landesrecht

Anlage 2 des Landesrechts entspricht Anlage 2 des Bundesrechts mit der Ausnahme, dass die dort zitierten Bundesgesetze hier durch das entsprechende Landesgesetz ersetzt wurden (z.B. Landschaftsgesetz statt Bundesnaturschutzgesetz)

§ 3 c)

- (2 a)) Die in der Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles) aufgeführten Kriterien sollen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates umgehend näher bestimmt werden.

Gesetzentwurf UVPG NRW	
§ 2	Die aufgrund der §§ 24, 3 c Abs. 2 b UVPG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) findet entsprechende Anwendung. (Drucksache 13/4784 S. 6)

Bundesrecht (Vorschriften ohne weitere Kennzeichnung des Gesetzes sind Vorschriften des UVPG des Bundes)	
Anmerkung:	Damit gilt auch hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften das Bundesrecht

§ 6 Übergangsvorschrift	
(1)	Verfahren nach § 1, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem ... (<u>einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes</u>) begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen dieses Gesetzes die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem ... (<u>einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes</u>) bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.
(2)	Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn 1. der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; weitergehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung bleiben unberührt; oder 2. in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 1 vor dem

§ 25 Übergangsvorschrift	
(1)	Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3, 1, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem 3. August 2001 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem 3. August 2001 bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.
(2)	Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 3. August geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn 1. der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat;

14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

(Drucksache 13/4784 S. 7 f)

- | | |
|-----|---|
| | weitergehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung bleiben unberührt; oder
2. in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 1 vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.
Satz 1 gilt auch für ein Vorhaben, dass nicht in der Anlage zu § 3 dieses Gesetzes in der in Satz 1 bezeichneten Fassung, aber in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) aufgelistet ist, wenn sich aufgrund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind dieses Gesetz sowie seine bis zum 3. August 2001 geltende Fassung nicht auf Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 anwendbar, die vor dem 03. Juli 1988 begonnen worden sind. |
| (3) | Besteht nach den Absätzen 1 bis 2 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ist diese gemäß § 17 im Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen, gilt insoweit § 245c des Baugesetzbuches. |
| (4) | Die Länder haben unverzüglich..... |
| (5) | |

Gesetzentwurf UVPG NRW	Bundesrecht (Vorschriften ohne weitere Kennzeichnung des Gesetzes sind Vorschriften des UVPG des Bundes)
Anlage 1 Nummer 15: Bau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (Straße nach Landesrecht), wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist: UVP – Pflicht (X) (Drucksache 13/4784 S. 10)	Anlage 1 Nummer 14.3: Bau einer Bundesautobahn oder sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist: UVP-Pflicht (X)

Anlage 1 Nummer 16: Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße nach Landesrecht, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr ausweist: UVP-Pflicht (X) (Drucksache 13/4784 S. 10)	Anlage 1 Nummer 14.4: Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr ausweist: UVP-Pflicht (X)
---	--

Anmerkung: Die bundesrechtliche Regelung geht über die Regelung zur UVP-Pflicht nach der Richtlinie hinaus, weil dort eine automatische UVP-Pflicht erst ab 10 Kilometer Länge besteht. Der Bundesgesetzgeber hat entschieden, dass für ein derartiges größeres Vorhaben schon ab 5 Kilometer Länge immer von erheblichen Umweltauswirkungen, die eine UVP erforderlich machen, auszugehen ist. Um bei Straßenvorhaben kein unterschiedliches Recht für Bundes- und Landesstraßen vorzusehen, ist diese Regelung des Bundes im Gesetzentwurf des Landes übernommen worden.

Ein Missverständnis, Bundes- und Landesrecht würden sich hier unterscheiden, könnte möglicherweise dadurch hervorgerufen werden, dass es zum UVPG des Bundes eine fehlerhafte Informationsschrift gegeben hat, bei der auf 10 km abgestellt worden war.

Gesetzentwurf UVPG NRW Anlage 1 Nummer 17: Bau einer vier- oder mehrstreifigen Straße nach Landesrecht durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist: UVP-Pflicht (X) (Drucksache 13/4784 S. 10)	Bundesrecht (Vorschriften ohne weitere Kennzeichnung des Gesetzes sind Vorschriften des UVPG des Bundes) Anlage 1 Nummer 14.5 Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist: UVP-Pflicht (X)
Anlage 1 Nummer 18: Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht: Allgemeine Vorprüfung (A) (Drucksache 13/4784 S. 10)	Anlage 1 Nummer 14.6: Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht: Allgemeine Vorprüfung (A)
Anlage 1 Nummer 19: Bau von Eisenbahnen nach dem Landeseisenbahngesetz sowie Errichtung und Betrieb von Bergbahnen und Seilbahnen sowie Zahnradbahnen einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und –einrichtungen, mit Ausnahme von Anschlussbahnen, Grubenanschlussbahnen und Anschlussgleisen: Allgemeine Vorprüfung (A) (Drucksache 13/4784 S. 10 f)	Anlage 1 Nummer 14.7: Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen: UVP-Pflicht (X) Anlage 1 Nummer 14.8: Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nummer 14.7 ist: Allgemeine Vorprüfung (A)
Anlage 1 Nummer 20: Errichtung und Betrieb von Skiliften einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und –einrichtungen Allgemeine Vorprüfung (A) (Drucksache 13/4784 S. 11)	Anlage 1 Nummer 14.11: Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen i.S.d. Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen: Allgemeine Vorprüfung (A)

Gesetzentwurf UVPG NRW	
Anlage Nummer 23: Errichtung und Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen, sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind, - ab 10 ha Gesamtfläche, mit Ausnahme von Steinbrüchen: UVP- Pflicht (X) - von 2 bis weniger als 10 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird: Standortbezogene Vorprüfung (S) - bei weniger als 2 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird, sofern Auswirkungen auf Gebiete nach Anlage 2 Nummern 2.3.1 und 1.3.2 zu prüfen sind: Standortbezogene Vorprüfung (S) Anlage 1 Nummer 22: Errichtung und Betrieb von Torfgewinnungsanlagen, sofern sie nicht dem Bergrecht unterliegen, die einschließlich Betriebsanlagen - mehr als 5 ha Gesamtfläche beanspruchen: UVP-Pflicht (X) - bis zu 5 ha Gesamtfläche beanspruchen: Allgemeine Vorprüfung(A)	

Bundesrecht (Vorschriften ohne weitere Kennzeichnung des Gesetzes sind Vorschriften des UVPG des Bundes)	
a) Anlage 1 Nummer 2.1 UVPG des Bundes: Errichtung und Betrieb eines Steinbruches mit einer Abbaufäche von - 25 ha oder mehr: UVP-Pflicht (X) - 10 ha bis weniger als 25 ha: Allgemeine Vorprüfung (A) - weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden: Standortbezogene Vorprüfung (S) b) § 1 Nummer 1 b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben: Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanmäßigen Vorhaben: 1. Gewinnung von Steinkohle, Braunkohle, bituminösen Gesteinen, Erzen und sonstigen nichtenergetischen Bodenschätzen b) im Tagebau mit - aa) Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha oder in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten: UVP – Pflicht	

Anmerkung:

Da Tagebaue/Abgrabungen nach unterschiedlichem Recht genehmigt werden, gibt es zwei relevante Rechtsvorschriften des Bundes. Beide sind nach Verabschiedung der EU-UVP-Änderungsrichtlinie aus 1997 ergangen und wollen diese Richtlinie umsetzen. Die beiden Vorschriften unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich des Schwellenwertes, ab dem eine UVP verpflichtend ist: Während das UVPG für Steinbrüche direkt auf die Regelung der EU-Richtlinie abstellt und erst ab 25 ha eine UVP verpflichtend vorsieht, sieht das Bergrecht bereits ab 10 ha Größe eine UVP-Pflicht vor.

Dieser Gesetzentwurf orientiert sich am Bergrecht – und sieht daher eine UVP-Pflicht ab 10 ha vor –, weil es sich dabei um den relevanten Vergleichsmaßstab handelt. Die Abgrenzung, wann ein Vorhaben dem Bergrecht oder dem Abgrabungsgesetz des Landes NRW unterliegt, ist nicht immer einfach zu treffen. Vor ca. 15 bis 20 Jahren gab es hierzu in NRW eine Debatte, ob Unternehmer versuchen würden, vom Abgrabungsgesetz in das Bergrecht zu „flüchten“, weil die Regelungen dort für sie einfacher wären. Die Landesregierung hat daraufhin dargelegt, dass die Rechtsvorschriften beider Gesetze in der Praxis gleich angewendet werden können. Um diese Einheitlichkeit zu ermöglichen, wurde auch bei UVP-Regelungen darauf geachtet, dass Bundesberggesetz und Abgrabungsgesetz vergleichbare Regelungen beinhalten. Daher sieht auch die jetzt noch geltende UVP-Regelung im Abgrabungsgesetz ab 10 ha verpflichtend eine UVP vor. Dieser „Gleichklang“ soll beibehalten werden (siehe Drucksache 13/4784 S. 30)

Für den Torfabbau sollen strengere Werte normiert werden, da dieser immer in empfindlichen Gebieten stattfindet. Allerdings ist dies derzeit nur eine symbolische Regelung, da in NRW derzeit kein Torfabbau stattfindet.

Gesetzentwurf UVPG NRW	Bundesrecht (Vorschriften ohne weitere Kennzeichnung des Gesetzes sind Vorschriften des UVPG des Bundes)
Anlage 1 Nummer 27: Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, eines Freizeitparks, eines Parkplatzes oder eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, Vorhaben gemäß Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4, 18.6 oder 18.8 der Anlage 1 zum UVPG, für das kein Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes gefasst wurde, soweit der in diesen Nummern genannte jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird: Allgemeine Vorprüfung (A)	<u>Anmerkung:</u> Das UVPG des Bundes normiert in Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.4, 18.6 und 18.8, dass für die genannten Vorhaben dann, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wird, je nach Größe verpflichtend eine UVP durchgeführt werden muss oder ein Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles stattfindet. Der nebenstehende Entwurf erfasst für die UVP diese Vorhaben, wenn sie ohne Bebauungsplan durch eine Baugenehmigung zugelassen werden sollen. Zu einer derartigen Regelung besteht nur eine Landeskompetenz. Im Landesentwurf ist dabei (nur) eine Allgemeine Vorprüfung vorgesehen, keine UVP-Pflicht. Dies ist EU-rechtlich möglich. Der Regelfall ist die UVP im Bebauungsplan, die UVP-Relevanz im Rahmen der Baugenehmigung die Ausnahme.

Gesetzentwurf UVPG NRW	
Anlage 1 Nummer 28:	Errichtung von 1 oder 2 Windenergieanlagen, die zusammen mit anderen zu berücksichtigenden Windenergieanlagen die Schwellenwerte des UVPG überschreiten - bei 20 oder mehr zu berücksichtigenden Anlagen: UVP – Pflicht (X) - bei 6 bis 19 zu berücksichtigenden Anlagen: Allgemeine Vorprüfung (A) - bei 3 bis 5 zu berücksichtigenden Anlagen: Standortbezogene Vorprüfung (S)

Bundesrecht (Vorschriften ohne weitere Kennzeichnung des Gesetzes sind Vorschriften des UVPG des Bundes)	
Anlage 1 Nummer 1.6:	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 35 Metern oder einer Leistung von jeweils mehr als 10 KW sowie mit 1.6.1 20 oder mehr Windkraftanlagen: UVP Pflicht (X) 1.6.2 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen: Allgemeine Vorprüfung (A) 1.6.3 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen: Standortbezogene Vorprüfung (S)